

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großkrut hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende

## **Friedhofsgebührenordnung** nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe der Marktgemeinde Großkrut

beschlossen:

### **§ 1** **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofs werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle und der Leichenkammer (Kühlanlage)

### **§ 2** **Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechts auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen bzw. bei Gruften auf 30 Jahre beträgt für
- a) Erdgrabstellen:
    - 1. für bis zu zwei Leichen und Urnen € 120,00
    - 2. für bis zu vier Leichen und Urnen € 240,00
  - b) sonstige Grabstellen:
    - 1. Gruft für bis zu drei Leichen und Urnen € 930,00
    - 2. Gruft für bis zu sechs Leichen und Urnen € 1.860,00
    - 3. Urnennische für 3 Urnen € 310,00
    - 4. Urnennische für 4 Urnen € 420,00
    - 5. Urnennische für 4 Urnen (erstmaliger Erwerb) € 1.500,00
- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:
- a) Gräber an Hauptwegen (Randgräber) + 10% der Grabstellengebühr
  - b) Gräber an der Friedhofsmauer (Wandgräber) + 35% der Grabstellengebühr

### **§ 3 Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrecht auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechts auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### **§ 4 Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
  - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 580,00
  - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 240,00
  - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 240,00
  - d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 160,00
  - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 40,00
- (2) Für die Entfernung eines Deckels seitens der Marktgemeinde Großkrut wird zu den in Abs. 1 angeführten Gebühren ein Zuschlag von € 700,00 verrechnet.

### **§ 5 Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

### **§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für den ersten und letzten angefangenen Tag jeweils € 25,00 und jeden weiteren angefangenen Tag € 50,00.

- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für den ersten und letzten angefangenen Tag jeweils € 25,00 und jeden weiteren angefangenen Tag € 50,00.

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister



Mag. Klaus Schütz

Angeschlagen am: 13.12.2024

Abzunehmen am: 28.12.2024

Abgenommen am: 30.12.2024